Gut zu wissen

1. Unsere Mitarbeiter

Unsere Verkündiger haben in der Regel eine theologische Ausbildung und arbeiten in einer Gemeinde- bzw. in der Jugendarbeit oder als Missionare. Unsere Freizeitleiter und Mitarbeiter stellen ihren Urlaub, Zeit und Kraft zur Verfügung, um mit ihren Gaben Gott auf den Freizeiten ehrenamtlich zu dienen. Vorbereitet durch ihre zum Teil langjährige Erfahrung und unsere Schulungen setzen sie sich ein, damit Ihre Freizeit zu einem erholsamen Urlaub und zu gesegneten Tagen wird.

2. Preise

Unsere Preise verstehen sich pro Person mit folgenden Grundleistungen: Unterkunft in Zwei- und Mehrbettzimmern (für Einzelzimmer wird ein Aufpreis erhoben), Verpflegung am Zielort gemäß Ausschreibung, tägliche Bibelvorträge mit Gesprächs- und Seelsorgeangebot, in der Regel separates Kinderprogramm bei Familienfreizeiten für Kinder ab ca. vier Jahren (Freizeiten für Jedermann), Programmgestaltung, Organisation sowie eine Unfall- und Haftpflichtversicherung. Nicht im Preis enthalten sind Getränke, Trinkgelder, Ausflüge und Bastelmaterial. Kinderpreise werden in vielen Fällen nur im Zimmer zusammen mit zwei Vollzahlern gewährt.

3. Preis- und Leistungsänderungen

Die in unserem Freizeitkatalog und auf unserer Website angegebenen Angebote und Preise entsprechen dem Stand bei Drucklegung und sind für uns als Reiseveranstalter bindend. Wir behalten uns jedoch ausdrücklich vor, aus folgenden Gründen eine Änderung des Reisepreises vorzunehmen, über die wir umgehend nach Kenntnis, spätestens vier Wochen vor Reisebeginn, informieren:
a) Im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- und Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Veröffentlichung des Freizeitkataloges.
b) Wenn die vom Kunden gewünschte und im Freizeitkatalog angebotene Pauschalreise nur durch den Einkauf zusätzlicher touristischer Leistungen (Kontingente) nach Veröffentlichung des Freizeitkataloges verfügbar ist.

4. Flug

Bei Flugreisen buchen wir Plätze bei renommierten Charter- und Linienfluggesellschaften in der Economy-Klasse. Flughafengebühren und Steuern sind im Preis enthalten. Genaue Flugzeiten werden von den Fluggesellschaften oft erst zwei Wochen vor Abflug bekannt gegeben. Besonders bei Charterflügen sind Flugzeiten am frühen Morgen oder späten Abend möglich. Mehrpreis bei kurzfristigen Buchungen und bei Abflug von anderen Flughäfen behalten wir uns vor.

5. Bus- und Bahnreisen

Für uns fahren Busunternehmen unseres Vertrauens mit Drei- oder Vier-Sterne-Fernreisebussen, zum Teil mit Toilette. Die Fahrten zum Freizeitort mit Bus oder Bahn erfolgen in der Regel ab dem Großraum Stuttgart.

6. Fähren

Fähren haben wir bei seriösen Fährgesellschaften gebucht.

7. Versicherungen

Eine subsidiäre Unfall- und Haftpflichtversicherung ist im Freizeitpreis enthalten, jedoch keine Reiserücktrittskosten- und Auslandskrankenversicherung.

8. Mindestteilnehmerzahl

Wenn bei der Freizeitausschreibung nichts anderes vermerkt ist, gilt eine einheitliche, bis vier Wochen vor Reisebeginn zu erreichende Mindestteilnehmerzahl von 25 Personen.

9. Zuschüsse

Jugendliche zwischen 9 und 18 Jahren können in besonderen Fällen (z.B. aus kinderreichen Familien) bei Jugendfreizeiten Zuwendungen aus dem Landesjugendplan erhalten. Die Freizeiten müssen mindestens 6 Tage dauern. Antragsformulare sind bei uns erhältlich. Die Anträge sollten bis zur jeweiligen Freizeit vorliegen. Wir können keine Garantie für die Gewährung von Zuschüssen übernehmen. Auch kann die Teilnahme an der Freizeit davon nicht abhängig gemacht werden.

10. Besondere Hinweise

a) Wir erwarten von jedem Freizeitteilnehmer, dass er sich in die christliche Lebensgemeinschaft unserer Freizeiten integriert und sich dem angebotenen Programm anschließt, mindestens durch die Teilnahme an den täglichen Bibelvorträgen am Morgen. Im Tagesablauf bleibt ausreichend Zeit zur eigenen Gestaltung. Von unseren Mitarbeitern werden Angebote zur freien Gestaltung gemacht (z.B. Spiele, Wanderungen, sportliche Betätigungen u. a.).
b) Eine Teilnahme an mehreren Abschnitten am gleichen Freizeitort ist nur in Absprache mit den Freizeitleitern möglich.
c) Alleinreisende, die DZ oder MBZ buchen, werden für ein EZ vorgesehen (EZ-Preis!), solange sich keine passenden Personen für das DZ/MBZ anmelden.
d) Jugendliche unter 18 Jahren können ohne Begleitung Erwachsener nur an den dafür vorgesehenen Jugendfreizeiten teilnehmen.
e) Unverheiratete Paare werden nicht in einem gemeinsamen Zimmer untergebracht.
f) Häuser, die wir selbst bewirtschaften, sind cannabis-, alkohol- und nikotinfrei geführt.
g) Sonderkost bei Freizeiten: Wenn bei der Anmeldung angegeben, bieten wir vegetarische Gerichte an und können Glutenunverträglichkeiten berücksichtigen. Wir bitten um Verständnis, dass wir keine weiteren Unverträglichkeiten oder Sonderkost berücksichtigen können.
h) Teilnehmer, die ohne Betreuungsperson nicht zurechtkommen, müssen von ihrer Betreuungsperson begleitet werden. Unsere Mitarbeiter können eine Betreuung nicht leisten.
i) Viele unserer Angebote werden im „Freizeitstil“ durchgeführt, das heißt, dass wir unsere Gäste um Mithilfe beim Abtrocknen und Tischdecken bitten.
j) Haustiere jeglicher Art können bei unseren Freizeiten nicht mitgebracht werden.

11. Datenschutz

Die bei der Anmeldung oder Gutscheinbestellung erhobenen Daten werden zwecks Bearbeitung der Anmeldung/Bestellung und Erfüllung des geschlossenen Vertrags oder einer vorvertraglichen Maßnahme von uns gespeichert und verarbeitet. Dies erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b. DSGVO. Eine Weitergabe von Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, z.B., wenn dies für Vertragszwecke erforderlich ist oder berechtigte Interessen gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f. DSGVO an wirtschaftlicher, effektiver und satzungsmäßiger Durchführung unserer Arbeit bestehen. Der einwilligungslosen Verarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen kann z.B. durch eine formlose E-Mail widersprochen werden. Mehr zu unserem Umgang mit personenbezogenen Daten und den Rechten der Betroffenen unter www.christusbund.de/datenschutz.

12. Bildnutzung

Mit der Einwilligung zur Bildnutzung stimmt der Teilnehmer zu, dass die während der Freizeit oder des Seminars entstandenen Bilder und Videos der eigenen Person bzw. einer gesetzlich vertretenen Person (minderjähriger Teilnehmer) für Veröffentlichungen des Christusbundes und ggf. dessen Kooperationspartnern genutzt werden dürfen. Wir setzen die Bilder zu Informations- und Werbezwecken in unserem Freizeitkatalog, in Informations- und Einladungsflyern, auf unseren Websites sowie in unseren Social Media Kanälen ein. Selbstverständlich achten wir darauf, dass es sich dabei nur um Bilder handelt, auf denen niemand unvorteilhaft abgebildet ist. Die Speicherung, Verarbeitung und Veröffentlichung der Bilder erfolgt auf Grundlage der Einwilligung des Teilnehmers (Art. 6 Abs. 1 lit. a. DSGVO und §22 KunstUrhG). Die erteilte Einwilligung kann jederzeit – z.B. durch Senden einer formlosen E-Mail – widerrufen werden.

13. Veranstalter

Christusbund e.V.
Mühlweg 8 | 71292 Friolzheim

Amtsgericht Mannheim
Registernummer: VR 510341
USt-IdNr.: DE144524465

Vertretungsberechtigter Vorstand:
Matthias Köhler (1. Vorsitzender)
Klaus Eberwein (2. Vorsitzender)

Tel. 07044 400870
E-Mail: info@christusbund.de

14. Kooperationspartner

Einige Freizeiten führen wir in Verbindung mit anderen christlichen Werken durch, die mit für die Gestaltung und Durchführung des Angebots verantwortlich sind:

Diakonissenmutterhaus Aidlingen e. V.
Darmsheimer Steige 1
71134 Aidlingen

15. Abkürzungen

EZ	Einzelzimmer
DZ	Doppelzimmer
MBZ	Mehrbettzimmer
App.	Appartement
p. P.	pro Person
p. Erw.	pro Erwachsener

Teilnahmebedingungen

Liebe Freizeitfreunde,

wir würden uns freuen, Sie bei einer unserer Freizeiten als Teilnehmer begrüßen zu dürfen. Wir haben die Angebote des Kataloges sorgfältig geplant und vorbereitet. Dazu gehören auch die nachstehenden Teilnahmebedingungen, die, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Teilnehmer und dem Reiseveranstalter zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages werden. Im nachfolgenden Text bedeutet „Reiseveranstalter", abgekürzt „RV", der jeweilige Träger der Freizeitmaßnahme, der im Falle Ihrer Buchung Ihr alleiniger Vertragspartner wird. „TN" bedeutet „Teilnehmer" und steht für den Reisenden. Die Reisebedingungen ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a-y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. Bitte lesen Sie daher diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch.

1. 1. Abschluss des Pauschalreisevertrages, Verpflichtungen des TN; Hinweis zum Nichtbestehen von bestimmten Widerrufsrechten

1.1 Für alle Buchungswege gilt:
a) Der TN erklärt sich als Vertragsgrundlage und als besondere, persönliche Verpflichtung bereit, bewusst an einer christlichen Lebensgemeinschaft teilzunehmen und sich dem jeweiligen Programm anzuschließen.
b) Doppelzimmer an unverheiratete Paare werden nicht vergeben.
c) Der TN ist zur Beachtung der Hinweise verpflichtet, die ihm vom RV in Form von Sonderprospekten und Info-Briefen zugehen, soweit solche Hinweise nicht zu einer Einschränkung seiner vertraglichen oder gesetzlichen Rechte führen.
d) Grundlage des Angebots des RV und der Buchung des TN sind die Reiseausschreibungen und die ergänzenden Informationen des RV für die jeweilige Reise soweit diese dem TN bei der Buchung vorliegen.
e) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung des RV vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des RV vor, an das er für die Dauer von drei Werktagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit der RV bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der TN innerhalb der Bindungsfrist dem RV die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.
f) Die vom RV gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.
g) Der TN haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit der TN eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
1.2 Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder Telefax erfolgt, gilt:
a) Mit der Buchung bietet der TN dem RV den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An die Buchung ist der TN drei Werktage gebunden.
b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch den RV zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der RV dem TN eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger (welcher es dem TN ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie dem TN in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z.B. auf Papier oder per E-Mail), übermitteln, sofern der TN nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.
1.3 Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet, App, Telemedien) gilt für den Vertragsabschluss:
a) Dem TN wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden Anwendung des RV erläutert.
b) Dem TN steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.
c) Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben. Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Sprache.
d) Soweit der Vertragstext des RV im Onlinebuchungssystem gespeichert wird, wird der TN darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.
e) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) „zahlungspflichtig buchen" bietet der TN dem RV den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An dieses Vertragsangebot ist der TN drei Werktage ab Absendung der elektronischen Erklärung gebunden.
f) Dem TN wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.
g) Die Übermittlung der Buchung durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen" begründet keinen Anspruch des TN auf das Zustandekommen eines Pauschalreisevertrages entsprechend seiner Buchungsangaben. Der RV ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des TN anzunehmen oder nicht.
h) Der Vertrag kommt durch den Zugang der Reisebestätigung des RV beim TN zu Stande.
1.4 Der RV weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312 Abs. 7 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 4). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

2. Bezahlung

2.1 Der RV und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Absicherungsvertrag besteht und dem TN der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Absicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von bis zu 20% des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 4 Wochen vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziff. 5 genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungen kürzer als 4 Wochen vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.
2.2 Leistet der TN die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl der RV zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, der RV seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Reisenden besteht, und hat der TN den Zahlungsverzug zu vertreten, so ist der RV berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung und nach Ablauf der Frist vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den TN mit Rücktrittskosten gemäß Ziff. 4. zu belasten.

3. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

3.1 Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom RV nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind dem RV vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.
3.2 Der RV ist verpflichtet, den TN über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch E-Mail, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.
3.3 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des TN, die Inhalt des Pauschalreisevertrags geworden sind, ist der TN berechtigt, innerhalb einer vom RV gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der TN nicht innerhalb der vom RV gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag,

gilt die Änderung als angenommen.
3.4 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte der RV für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem TN der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

4. Rücktritt durch den TN vor Reisebeginn/Stornokosten

4.1 Der TN kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem RV unter der vorstehend/nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem TN wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.
4.2 Tritt der TN vor Reisebeginn zurück oder tritt der TN die Reise nicht an, so verliert der RV den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der RV eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht vom RV zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei, die sich hierauf beruft, unterliegen und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.
4.3 Der RV hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

Flug, Bus- und Bahnreisen:

bis 90 Tage vor Reiseantritt	10%
vom 89. - 30. Tag vor Reiseantritt	20%
vom 29. - 15. Tag vor Reiseantritt	50%
vom 14. - 7. Tag vor Reiseantritt	70%
ab 6. Tag / bei Nichterscheinen	90%

See- und Flusskreuzfahrten:

bis 90 Tage vor Reiseantritt	10%
vom 89. - 30. Tag vor Reiseantritt	20%
vom 29. - 15. Tag vor Reiseantritt	40%
vom 14. - 7. Tag vor Reiseantritt	70%
ab 6. Tag / bei Nichterscheinen	90%

Eigenanreise:

bis 30 Tage vor Reiseantritt	10%
vom 29. - 15. Tag vor Reiseantritt	30%
vom 14. - 7. Tag vor Reiseantritt	60%
ab 6. Tag / bei Nichterscheinen	90%

4.4 Dem TN bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem RV nachzuweisen, dass dem RV überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die vom RV geforderte Entschädigungspauschale.
4.5 Eine Entschädigungspauschale gem. Ziffer 4.3 gilt als nicht festgelegt und vereinbart, soweit RV einen wesentlich höheren Entschädigungsanspruch als die Pauschale gemäß Ziffer 4.3. unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und des Erwerbs einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret beziffern und begründen kann.
4.6 Ist der RV infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, bleibt § 651h Abs. 5 BGB unberührt.
4.7 Das gesetzliche Recht des TN, gemäß § 651e BGB vom RV durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie dem RV 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.
4.8 Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

5. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der TN einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung der RV bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem TN zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. Der RV wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

6. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

6.1 Der RV kann bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:
a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des RV beim TN muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung (siehe „Gut zu wissen“) angegeben sein.
b) Der RV hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben.
c) Der RV ist verpflichtet, dem TN gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
d) Ein Rücktritt des RV später als vier Wochen vor Reisebeginn ist unzulässig.
6.2 Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der TN auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 4.6 gilt entsprechend.

7. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

7.1 Der RV kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung des RV oder der von ihm eingesetzten Freizeitleitung die Durchführung der Reise nachhaltig stört oder gegen die Grundsätze der Freizeitarbeit des RV oder gegen die Weisung der verantwortlichen Leiter verstößt oder wenn der TN sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten des RV beruht.
7.2 Die Freizeitleitung ist zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen vom RV bevollmächtigt und berechtigt, auf Kosten des TN die vorzeitige Rückreise zu veranlassen – bei Minderjährigen nach Benachrichtigung der Personenberechtigten.
7.3 Kündigt der RV, so behält der RV den Anspruch auf den Reisepreis; der RV muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die der RV aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

8. Mitwirkungspflichten des TN

8.1 Reiseunterlagen
Der TN hat den RV oder seinen Reisevermittler, über den der TN die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn der TN die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Hotelgutschein, Voucher) nicht innerhalb der des RV mitgeteilten Frist erhält.
8.2 Mängelanzeige/Abhilfeverlangen
a) Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann der TN Abhilfe verlangen.
b) Soweit der RV infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der TN weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.
c) Der TN ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter des RV vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter des RV vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel an den RV unter der mitgeteilten Kontaktstelle des RV zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters des RV bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der TN kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.
d) Der Vertreter des RV ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.
8.3 Fristsetzung vor Kündigung
Will der TN den Pauschalreisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651i Abs. 2 BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat er dem RV zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von dem RV verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.
8.4 Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln und Fristen zum Abhilfeverlangen.
a) Der TN wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom TN unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und RV können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen sieben Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten.
b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich dem RV, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den TN nicht davon, die Schadensanzeige an die

Teilnahmebedingungen

Fluggesellschaft gemäß a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

9. Beschränkung der Haftung

9.1 Die vertragliche Haftung des RV für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.
9.2 Der RV haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Leistungsausschreibung und der jeweiligen Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den TN erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise des RV sind, im Übrigen die Vorgaben der §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB ordnungsgemäß erfüllt wurden.

10. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat

Ansprüche nach § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der TN gegenüber dem RV geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

11. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

11.1 Der RV informiert den TN bei Buchung entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.
11.2 Steht/stehen bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist der RV verpflichtet, dem TN die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald der RV weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird der RV den TN informieren.
11.3 Wechselt die dem TN als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird der RV den TN unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.
11.4 Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist), ist auf den Internetseiten des RV oder direkt über https://transport.ec.europa.eu/transport-themes/eu-air-safety-list_de abrufbar und in den Geschäftsräumen des RV einzusehen.

12. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

12.1 Der RV wird den TN über allgemeine Pass- und Visaerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.
12.2 Der TN ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des TN. Dies gilt nicht, wenn der RV nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.
12.3 Der RV haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der TN den RV mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der RV eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

13. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien

13.1 Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Reiseleistungen durch die jeweiligen Leistungserbringer stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.
13.2 Der TN erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen der Leistungserbringer bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Reiseleitung und den Leistungsträger unverzüglich zu verständigen.
13.3 Durch die vorstehenden Regelungen bleiben die Rechte des Kunden aus § 651i BGB unberührt.

14. Alternative Streitbeilegung, Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarung

14.1 Der RV weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass der RV nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern und soweit eine Verbraucherstreitbeilegung zukünftig für den RV verpflichtend würde, informiert der RV die dementsprechend betroffenen Verbraucher hierüber in geeigneter Form.
14.2 Für TN, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem TN und dem RV die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche TN können den RV ausschließlich am Sitz des RV verklagen.
14.3 Für Klagen des RV gegen TN bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des RV vereinbart.

14.4. Die vorstehenden Bestimmungen in 14.2. und 14.3. gelten nicht,
a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Dienstleistungsvertrag zwischen dem TN und RV anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des TN ergibt oder
b) wenn und insoweit auf den Dienstleistungsvertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der TN angehört, für den Kunden günstiger sind als die vorstehenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

© Urheberrechtlich geschützt:
TourLaw - Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte, München | Stuttgart 2026

Reiseveranstalter:

Christusbund e.V.
Mühlweg 8 | 71292 Friolzheim

Tel. 07044 400870
E-Mail: info@christusbund.de

Amtsgericht Mannheim | VR 510341
USt-IdNr.: DE144524465

Vertretungsberechtigter Vorstand:
Matthias Köhler, Klaus Eberwein

Ferienplan 2026/2027	Weihnachten	Winter	Ostern	Himmelfahrt/Pfingsten	Sommer	Herbst
Baden-Württemberg	23.12. - 09.01.		30.03. - 03.04.	18.05. - 29.05.	29.07. - 11.09.	02.11. - 06.11.
Bayern	24.12. - 08.01.	08.02. - 12.02.	22.03. - 02.04.	18.05. - 28.05.	02.08. - 13.09.	02.11. - 05.11.
Berlin	23.12. - 02.01.	01.02. - 06.02.	22.03. - 02.04.	07.05. / 18.05. - 19.05.	01.07. - 14.08.	11.10. - 23.10.
Brandenburg	23.12. - 02.01.	01.02. - 06.02.	22.03. - 03.04.	07.05. / 18.05.	01.07. - 14.08.	11.10. - 23.10.
Bremen	23.12. - 09.01.	01.02. - 02.02.	22.03. - 03.04.	07.05. / 18.05.	08.07. - 18.08.	18.10. - 30.10.
Hamburg	21.12. - 01.01.	29.01.	01.03. - 12.03.	07.05. - 15.05.	01.07. - 11.08.	11.10. - 22.10.
Hessen	23.12. - 12.01.		22.03. - 02.04.		28.06. - 06.08.	04.10. - 16.10.
Mecklenburg-Vorpommern	21.12. - 02.01.	08.02. - 19.02.	24.03. - 02.04.	07.05. / 14.05. - 18.05.	05.07. - 14.08.	14.10. - 23.10.
Niedersachsen	23.12. - 09.01.	01.02. - 02.02.	22.03. - 03.04.	07.05. / 18.05.	08.07. - 18.08.	16.10. - 30.10.
Nordrhein-Westfalen	23.12. - 06.01.		22.03. - 03.04.	18.05.	19.07. - 31.08.	23.10. - 06.11.
Rheinland-Pfalz	23.12. - 08.01.		22.03. - 02.04.		28.06. - 06.08.	04.10. - 15.10.
Saarland	21.12. - 31.12.	08.02. - 12.02.	30.03. - 09.04.		28.06. - 06.08.	04.10. - 15.10.
Sachsen	23.12. - 02.01.	08.02. - 19.02.	26.03. - 02.04.	07.05. / 15.05. - 18.05.	10.07. - 20.08.	11.10. - 23.10.
Sachsen-Anhalt	21.12. - 02.01.	01.02. - 06.02.	22.03. - 27.03.	15.05. - 22.05.	10.07. - 20.08.	18.10. - 23.10.
Schleswig-Holstein	21.12. - 06.01.	01.02. - 02.02.	30.03. - 10.04.	07.05.	03.07. - 14.08.	11.10. - 23.10.
Thüringen	23.12. - 02.01.	01.02. - 06.02.	22.03. - 03.04.	07.05.	10.07. - 20.08.	09.10. - 23.10.

Teilnahmebedingungen

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise

nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Der Christusbund e.V. trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt der Christusbund e.V. über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung acht Prozent des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Der Christusbund e.V. hat eine Insolvenzabsicherung über die tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH bei der HanseMerkur Reiseversicherung AG abgeschlossen. Die Reisenden können die HanseMerkur Reiseversicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg, Telefon 040 53799360, E-Mail info@hansemerkur.de kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz vom Christusbund e.V. verweigert werden.

Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form: www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de

Christusbund e.V.
Mühlweg 8
71292 Friolzheim

Amtsgericht Mannheim
Registernummer: VR 510341
USt-IdNr.: DE144524465

Geschäftsführender Vorstand
Matthias Köhler (1. Vorsitzender)
Klaus Eberwein (2. Vorsitzender)

Kontakt & Fragen
Tel. 07044 400870
E-Mail: info@christusbund.de

Geschäftsstelle Freizeitheime
Tel. 07044 41155
E-Mail: friolzheim@christusbund.de

Internet
www.christusbund.de